



Freiwilligen Agentur Ingolstadt e.V.

Vereinsatzung

in Abänderung der Satzung vom 6. Februar 2001,
zuletzt geändert am 13. Juni 2007,

beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 27. Oktober 2022,

in dieser Fassung gültig ab Eintrag ins Vereinsregister
am 13. Februar 2023

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Freiwilligen Agentur Ingolstadt e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Ingolstadt.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt unter der Register-Nr.1255 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Ingolstadt.

Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- die Einrichtung einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für Freiwillige und sämtliche gemeinnützigen Vereine und Organisationen, wie zum Beispiel der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie des Sports.
- die Unterstützung von allgemeinwohlorientierten, gemeinnützigen Projekten und die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen, die generationsübergreifend kulturelle, umweltbezogene, soziale und sonstige gemeinnützige Aktivitäten fördern.

Beratungs- und Vermittlungsleistungen werden unentgeltlich erbracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Niemand darf durch Vereinsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die

Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

- 5) Freiwillige Projektmitarbeiter haben die Möglichkeit zur beitragsfreien Mitgliedschaft. Diese Mitgliedschaft ist auf die Dauer der Mitarbeit beschränkt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Ist vom Mitglied eine Mailadresse angegeben, werden die oben genannten Bedingungen auch durch den Versand der Einladung per Mail erfüllt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- 4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Falls der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch er von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht ein höheres Quorum bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, außer die Versammlung beschließt anderes.
- 6) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 5 dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Ist die Anzahl der Bewerber/innen nicht größer als die Anzahl der zu bestimmenden Beisitzer, so findet deren Wahl offen durch Handaufheben statt, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 6 Abs. 5 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen (§ 4 Abs. 4).

- 4) Die Mitgliederversammlung hat über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 5) Die Mitgliederversammlung genehmigt die ihr schriftlich vorzulegenden Jahresrechnungen und –berichte und erteilt dem Vorstand die Entlastung.
- 6) Zur Überprüfung von Buchführung und Jahresrechnungen kann die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestellen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.
- 7) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet auch über
 - a) alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, einer/einem Kassier/in, einer/einem Schriftführer/in sowie bis zu 7 Beisitzer/innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen. Dies gilt nicht für die/den 1. und 2. Vorsitzende/n.
- 2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Leitung der Einrichtungen des Vereins
 - b) die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - c) die Auswahl, Anstellung, Fortbildung und Kündigung des Personals
 - d) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen.
- 3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung. Die/Der Vorsitzende hat den Vorstand zudem nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Dies ist der Vorstand im Sinne der § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über 1.000,- € und für Dienst- und Werkverträge ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
- 5) Satzungsänderungen, die gerichtlich oder von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden durch die/den Schriftführer/in protokolliert.

§ 10 Tarifverträge

Auf hauptamtlich Beschäftigte des Vereins wird der Bundesangestelltentarifvertrag BAT-VKA mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

§ 11 Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden unter anderem beschafft durch:
 - a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Spenden
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.10.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.